



Merkblatt zur «Informierten Einwilligung»

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Angaben im Text rechtlich nicht verbindlich sind. Das Merkblatt soll Ihnen als Hilfestellung bei der Erhebung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten dienen; es ist grundsätzlich nicht anzuwenden auf:

- Ausschliesslich anonym erhobene Daten (vgl. dazu separates Merkblatt)
- «Sensible» Daten, welche [Spezialgesetzen](#) unterliegen (z.B. Humanforschungsgesetz, HFG)

Das vorliegende Merkblatt steht unter [CC BY-SA 4.0](#)

15. November 2021/ lic. iur. Danielle Kaufmann (Datenschutzbeauftragte Universität Basel)

1. Was sollte eine informierte Einwilligung enthalten?

- Angaben zur Identität (inkl. Kontaktdaten) der für das Projekt verantwortlichen, datenverarbeitenden Person («*principal investigator*» (PI), Projektleitung, etc.)
- Zweckbindung
 - Im Rahmen einer kurzen Projektumschreibung ausführen, was der konkrete Zweck der Datenerhebung bzw. -bearbeitung ist.
 - **Hinweis:** Allfällige spätere Zweckänderungen oder auch -erweiterungen, (z.B. Nachnutzung zu einem anderen Zweck etc.) erfordern grundsätzlich eine neue Einwilligung der betroffenen Person.
 - **Wichtig:** Sind die personenbezogenen Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich, sollten sie grundsätzlich gelöscht werden. Gesetzliche Ausnahmen oder sonstige Vorgaben (z.B. von Förderern, Institutionen etc.) können einer Löschung u.U. entgegenstehen. Diese sich an das Forschungsprojekt anschließenden Zwecke (z.B. Publikationen, Archivierung etc.) sind anzugeben.
- Art, Umfang und Dauer der Datenbearbeitung
 - Welche Daten werden auf welche Art und über welchen Zeitraum bearbeitet.
 - Transparenz bezüglich der Art der Datenbearbeitung (z.B. Transkription, statistische Auswertung etc.).
- Angaben zu Art, Ort und Dauer der Aufbewahrung, sowie getroffene Sicherheitsmassnahmen (insbes. Serverstandort, Schlüsselmanagement etc.).
- Freiwilligkeit der Teilnahme und jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung
 - Konkrete Angaben darüber, wie und an wen die Widerrufserklärung zu richten ist.
 - Geltung und Wirkung des Widerrufs (insbes. die Frage, was mit den erhobenen Daten passiert (z.B. anonymisieren, löschen etc.)?)
 - Keine Nachteile für die betroffene Person bei Ablehnung oder Widerruf der Einwilligung.
- Aufklärung über die Rechte der betroffenen Person bezüglich der erhobenen bzw. bearbeiteten Daten
 - Insbes. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, sowie allfällige Löschung der Daten.



- Allfällige Bekannt- und/oder Weitergabe an Dritte
 - Angaben zu Forschungsteam, externen Personen und/oder Diensten (z.B. Transkriptions-Tools, Clouds etc.), die Zugang und/oder Einsicht in die Daten haben.
 - **Hinweis:** Hierbei gilt es insbesondere die Zulässigkeit einer allfälligen Bekannt- oder Weitergabe von Daten an Dritte zu prüfen (z.B. aufgrund Vertrag, Auftragsdatenverarbeitung). Bei Fragen wenden Sie sich an: datenschutz@unibas.ch.
- Vertraulichkeit
- Möglichkeit, über die Forschungsergebnisse informiert zu werden
- Personalien und Unterschrift der betroffenen Person
 - Ort, Datum, Name, Unterschrift

2. Wie formuliere ich eine informierte Einwilligungserklärung?

- Transparenz
 - Personenbezogene Daten dürfen nur für einen bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck erhoben und bearbeitet werden.
- Anpassung von Wortwahl und Sprache an die betroffene Person
- Schriftliche Form ist aufgrund der Nachweisbarkeit zu empfehlen

3. Zu welchem Zeitpunkt muss die Einwilligung eingeholt werden?

- Die Einwilligung muss vor der Datenerhebung eingeholt werden

4. Wer kann datenschutzrechtlich einwilligen?

- Grundvoraussetzung für das Einwilligen ist die Urteilsfähigkeit
 - Urteilsfähigkeit liegt vor, wenn eine Person – unabhängig von ihrem Alter – «vernunftgemäss» handeln kann, d.h. wenn sie eine Handlung verstehen, sich allfällige Konsequenzen daraus vorstellen und folglich entsprechend handeln kann (vgl. Art. 16 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210).
 - **Wichtig:** Je komplexer eine Handlung, eine Situation und umso einschneidender mögliche Konsequenzen, desto höhere Anforderungen muss man an die Möglichkeit des vernünftigen Handelns stellen.
 - «Vernunftgemässes» Handeln setzt neben Denkfähigkeit und allgemeiner Lebenserfahrung auch Sachkenntnisse voraus – es gilt also auch den Bildungsgrad und die sachbezüglichen Kenntnisse zu berücksichtigen.
- Beachte zudem:
 - Separates Merkblatt zur Urteilsfähigkeit von Kindern.
 - Die informierte Einwilligungserklärung ist Teil der Ethikantragdokumentation die an die zuständige Ethikkommission einzureichen ist.